Fachförderrichtlinie "Willkommen Unternehmen - Neuansiedlung"

Anlage zum Förderprogramm "Wirtschaftsförderprogramm Stadt Parchim"

1. Ziel der Maßnahmen

Mit der Neuansiedlung von Unternehmen werden die Ziele verfolgt, sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze zu schaffen und den Wirtschaftsstandort Parchim zu stärken. In diesem Zusammenhang werden folgende Schwerpunkte fokussiert:

- Ansiedlung von Unternehmen insbesondere aus dem produzierenden Gewerbe
- Ansiedlung von Unternehmen mit hohem Bekanntheitsgrad
- Ansiedlung von Unternehmen mit hohem Innovationsgehalt in Zusammenhang mit der Schaffung FuEund wissensbasierten Arbeitsplätzen (FuE = Forschung und Entwicklung)
- Schaffung von Dauerarbeitsplätzen insbesondere von hochwertigen Arbeitsplätzen
- Erhöhung der Anzahl der Unternehmen mit Hauptfirmensitz am Standort Parchim

2. Gefördert wird

- 2.1 Der Ankauf von Gewerbeflächen für die Ansiedlung eines Unternehmens. Ist bereits eine Betriebstätte vorhanden, kann der Ankauf von Gewerbeflächen nur durch Verlegung des Hauptsitzes nach Parchim gefördert werden.
- 2.2 Im Falle der Neuansiedlung in einem Miet- oder Kaufobjekt werden die Umzugs-/Verlagerungskosten für die Verlegung einer Betriebsstätte nach Parchim anteilig gefördert. Ist bereits eine Betriebsstätte in Parchim vorhanden, kann die Ansiedlung nur durch Verlegung des Hauptsitzes gefördert werden.

3. Antragsberechtigte

- 3.1 Unternehmen, die ihre Betriebsstätte nach Parchim verlegen wollen und mit der Erbringung von Gütern und Leistungen einen Primäreffekt am Standort erzielen (Positivliste siehe Anhang).
- 3.2 Für Unternehmen, die nicht der Positivliste zuzuordnen sind erfolgt eine Einzelfallprüfung.

4. Voraussetzungen

- 4.1 Für Maßnahmen nach 2.1, und 2.2.:
 - Es wird der Hauptsitz des Unternehmens nach Parchim verlegt bzw. es soll erstmalig eine Betriebsstätte in Parchim gegründet werden
 - Es entstehen durch die Neuansiedlung mindestens 3 Arbeitsplätze für die Dauer von mindestens 2 Jahren mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mind. 30 Stunden in der am Standort Parchim neu errichteten Betriebsstätte
 - Es liegt noch keine Gewerbeanmeldung für die betreffende Betriebsstätte in Parchim vor und es wurde auch noch kein Mietvertrag/Kaufvertrag für eine Immobilie oder eine Gewerbefläche unterzeichnet
 - Ein Unternehmen kann nur gefördert werden, wenn es einen Primäreffekt im Sinne der Positivliste erzielt
 - Jedes Unternehmen ist nur einmal förderfähig
- 4.2 Die Bindefrist für den Zuschuss beträgt 5 Jahre. Sollte das Unternehmen innerhalb dieser Frist den geförderten Standort verlassen, ist der Zuschuss vollständig an die Stadt Parchim zurück zu zahlen.
- 4.3 Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn sie mit dem EU-Beihilferecht nicht im Einklang steht. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Antragsteller
 - die Schwellwerte der De-minimis-Verordnung (derzeit 200 T€) durch Förderung anderer staatlicher Stellen und dieser Förderrichtlinie innerhalb des nach EU-Recht maßgeblichen Zeitraumes (derzeit drei Jahre) überschreiten würden;
 - wenn das Unternehmen sich in einem Insolvenzverfahren befindet oder die Voraussetzungen für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegt.

5. Art und Höhe der Förderung

Art

5.1 Die Zuwendung erfolgt im Rahmen eines Zuschusses und ist nicht rückzahlbar.

Höhe	 5.2 Für Maßnahmen nach 2.1. auf stadteigenen Gewerbeflächen (bezogen auf die reine bebaubare Fläche inkl. Abstandsflächen) Die Förderhöhe setzt sich wie folgt zusammen:
	 80 % der Umzugskosten bzw. umzugsbedingten Kosten Maximal 2.500 € je Förderfall Haushaltsplanung Stadt Parchim: maximal 2 Förderfälle pro Jahr
	5.5 Für Maßnahmen nach 2.2. bei Eröffnung eines Hauptsitzes in Parchim - 80% der Umzugskosten bzw. umzugsbedingten Kosten - Maximal 5.000 € je Förderfall - Haushaltsplanung Stadt Parchim: maximal 2 Förderfälle pro Jahr
Rechtsanspruch	5.6 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
Haushaltsvorbehalt	5.7 Die finanziellen Mittel der Stadt Parchim stehen unter Haushaltsvorbehalt. Das heißt, dass erst nach Freigabe des städtischen Haushaltes durch den Landkreis über diese Mittel verfügt werden kann. Vorher sind keine Auszahlungen möglich. Bei Nicht-Genehmigungen oder Kürzungen im Haushalt kann sich dies auf das "Wirtschaftsförderprogramm Stadt Parchim" auswirken. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
nicht zuwendungsfä- hig	5.8 Nicht zuwendungsfähig sind Personalkosten und Eigenleistungen.
6. Antragstellun	Q
Zeitpunkt	6.1 Die Antragstellung ist ganzjährig möglich.
Frist	6.2 Der Antrag muss vor dem Abschluss von Kauf- oder Mietverträgen erfolgen. Die Realisierung des Vorhabens muss innerhalb von 24 Monaten ab Antragstellung erfolgen. Zur Realisierung zählt die Betriebsaufnahme in der neuen Betriebsstätte entsprechend der eingereichten Projektbeschreibung.
Unterlagen/Form	6.3 Einzureichen sind folgende Antragsunterlagen - Antragformular inkl. De-minimis-Erklärung - Kostenvoranschläge / Kostenkalkulation - Vorlage Kauf-/oder Mietvertrag bzw. Absichtserklärung - Gewerbeanmeldung der bisherigen Betriebsstätte - Unternehmens- und Projektbeschreibung: Kurzbeschreibung des Unternehmens Ansiedlungskonzept und Darstellung der Mitarbeiterzahlen Umzugstermin Geplante Aufnahme der Geschäftstätigkeit in Parchim - Maßnahmen zum Natur- und Umweltschutz
Zuständige Stelle	6.4 Projektanträge können formgebunden vor Projektbeginn an die Stadt Parchim Bürgermeister/Wirtschaftsförderung Schuhmarkt 1

	19370 Parchim gerichtet werden.	
Verfahren	6.5 Anträge sind formgebunden mit rechtsverbindlicher Unterschrift bei der Stadt Parchim einzureichen. Nach Prüfung des Antrages, dem Vorliegen aller Bewilligungsvoraussetzungen und der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgt die Beratung im Fachausschuss. Die Entscheidung über die Förderung trifft der Hauptausschuss. Anschließend wird durch die Stadt Parchim ein Zuwendungsbescheid erstellt. Nach Aufnahme der Betriebstätigkeit in der neuen Betriebsstätte ist innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Projektes die Mittelanforderung zu stellen.	
Kosten	6.6 Für die Beratung, Antragstellung und -bearbeitung entstehen keine Kosten.	
7. Sonstiges		
Rechtsgrundlage	 7.1 Rechtsgrundlagen Stadtvertreterbeschluss vom 28.05.2020 Rahmenprogramm "Wirtschaftsförderprogramm Stadt Parchim" vom 13.12.2017 Fachförderrichtlinie "Willkommen Unternehmen - Neuansiedlung" vom 28.05.2020 	
gültig ab/bis:	7.2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten Die Fachförderrichtlinie ist gültig ab 01.06.2020 bis 31.05.2022	
Weitere Informationen	7.3 Weitere Informationen: - im Internet unter www.parchim.de - per E-Mail an wirtschaft@parchim.de - per Telefon unter 03871 / 71-160 - persönlich im Rathaus nach telefonischer Terminabsprache (Schuhmarkt 1, 19370 Parchim)	

Anhang Positivliste

Ein Investitionsvorhaben kann gefördert werden, wenn es geeignet ist, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen (Primäreffekt).

Diese Voraussetzungen können dann als erfüllt angesehen werden, wenn in der zu fördernden Betriebsstätte überwiegend (das heißt zu mehr als 50 Prozent des Umsatzes) Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden. Als überregional ist in der Regel ein Absatz außerhalb eines Radius von 50 km vom Sitz der Betriebsstätte anzusehen.

Der Primäreffekt ist in der Regel gegeben, wenn in der Betriebsstätte überwiegend eine oder mehrere der in der folgenden Liste aufgeführten Güter (Nr.1 bis 34) hergestellt oder Leistungen (Nr. 35 bis 50) erbracht werden:

- 1. Chemische Produkte (einschließlich von Produkten der Kohlenwerkstoffindustrie)
- 2. Kunststoffe und Kunststofferzeugnisse
- 3. Gummi, Gummierzeugnisse
- 4. Grob- und Feinkeramik
- 5. Kalk, Gips, Zement und deren Erzeugnisse
- 6. Steine, Steinerzeugnisse und Bauelemente
- 7. Glas, Glaswaren und Erzeugnisse der Glasveredelung
- 8. Schilder und Lichtreklame

- 9. Eisen, Stahl und deren Erzeugnisse
- 10. NE-Metalle
- 11. Eisen-, Stahl- und Temperguss
- 12. NE-Metallguss, Galvanotechnik
- 13. Maschinen, technische Geräte
- 14. Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen
- 15. Fahrzeuge aller Art und Zubehör
- 16. Schiffe, Boote, technische Schiffsausrüstung
- 17. Erzeugnisse der Elektrotechnik, Elektronik, Rundfunk-Fernseh- und Nachrichtentechnik
- 18. Feinmechanische, orthopädiemechanische und optische Erzeugnisse, Chirurgiegeräte
- 19. Uhren
- 20. EBM-Waren
- 21. Möbel, Musikinstrumente, Sportgeräte, Spiel und Schmuckwaren
- 22. Holzerzeugnisse
- 23. Formen, Modelle, Werkzeuge
- 24. Zellstoff, Holzschliff, Papier und Pappe und die entsprechenden Erzeugnisse
- 25. Druckerzeugnisse
- 26. Leder und Ledererzeugnisse
- 27. Schuhe
- 28. Textilien
- 29. Bekleidung
- 30. Polstereierzeugnisse
- 31. Nahrungs- und Genussmittel, soweit sie für den überregionalen Versand bestimmt oder geeignet sind
- 32. Futtermittel
- 33. Recycling
- 34. Herstellung von Bausätzen für Fertigbauteile aus Beton im Hochbau sowie Herstellung von Bausätzen für Fertigbauteile aus Holz
- 35. Versandhandel
- 36. Import-/Exportgroßhandel
- 37. Datenbe- und -verarbeitung (einschließlich Datenbanken und Herstellung von DV-Programmen)
- 38. Hauptverwaltungen von Industriebetrieben und von überregional tätigen Dienstleistungsunternehmen
- 39. Veranstaltung von Kongressen
- 40. Verlage
- 41. Forschungs- und Entwicklungsleistungen für die Wirtschaft
- 42. Betriebswirtschaftliche und technische Unternehmensberatung
- 43. Markt- und Meinungsforschung
- 44. Laborleistungen für die gewerbliche Wirtschaft
- 45. Werbeleistungen für die gewerbliche Wirtschaft
- 46. Ausstellungs- und Messen-Einrichtungen als Unternehmen
- 47. Logistische Dienstleistungen
- 48. Tourismusbetriebsstätten, die mindestens 30 % des Umsatzes mit eigenen Beherbergungsgästen erreichen
- 49. Film-, Fernseh-, Video- und Audioproduktion
- 50. Informations- und Kommunikationsdienstleistungen

Betriebsstätten des Handwerks, in denen überwiegend die in den Nummern 1 bis 50 aufgeführten Güter hergestellt oder Dienstleistungen erbracht werden, sind grundsätzlich förderfähig.